



Gemeinnütziger Verein für Jugendberholung e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll,
Tel. 04661 / 956 90 0, Fax: 04661 / 956 90 22

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten des Gemeinnützigen Vereins für Jugendberholung e.V., auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes vom 19.12.1991.

(Benutzungssatzung)

§ 1

Träger

Der Gemeinnützige Verein für Jugendberholung e.V., Niebüll, ist der Träger der Kindertagesstätten im Primarhaus Morsum, in Keitum und in Tinnum der Gemeinde Sylt.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Die Kinderkrippe steht vorrangig allen Kindern aus der Gemeinde Sylt vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Kindertagesstätte offen.
- (2) Der Kindergarten steht vorrangig allen Kindern aus der Gemeinde Sylt vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Anmeldung des/der Erziehungsberechtigten. Aufnahmekriterien sind z.B.: Vorschulkinder (5-6jährige), Alleinerziehende, andere soziale Aspekte, Alter des Kindes - soziale und körperliche KiTa-Reife. Sie gilt für die Dauer des KiTa-Jahres vom 01. August des laufenden bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung vor Ablauf des KiTa-Jahres, verlängert sich die Anmeldung um ein weiteres KiTa-Jahr.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes, auch außerhalb der Reihenfolge der abgegebenen Anmeldung, entscheiden der Träger und die KiTa-Leitung. Während des laufenden KiTa-Jahres kann eine Aufnahme eines Kindes nur erfolgen, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (3) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindertagesstätte ein formeller Aufnahmeantrag gestellt werden mit einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, die nicht älter als eine Woche sein darf.

- (4) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind auf Dauer eines besonders hohen Maßes an Betreuung bedarf, so kann es in der Kindertagesstätte nur verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne daß die Betreuung anderer Kinder beeinträchtigt wird.

§ 4

Datenschutz

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden vom Träger festgesetzt und durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.

Um eine erfolgreiche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sollten die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in die Einrichtung gebracht und nicht vor 11.45 Uhr abgeholt werden.

§ 6

Betriebsferien

Die Einrichtung bleibt während der Weihnachtszeit geschlossen. Die Zeiten werden rechtzeitig durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.

§ 7

Kleidung

Für das tägliche Spielen im Freien brauchen die Kinder zweckmäßige Kleidung. Für den Aufenthalt in der Kindertagesstätte sind Hausschuhe und für das Turnen (November-März) Turnzeug mitzubringen.

Bitte wenden...

§ 8
Krankheiten

- (1) Beim Erkennen erster Krankheitszeichen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, dürfen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen. Erst nach Vorlage eines ärztlichen Artest dürfen die Kinder nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besuchen (Infektionsschutzgesetz §33 ff.)
- (2) Auch beim Fehlen der Kinder aus anderen als den v.g. Gründen ist die KiTa-Leitung sofort zu verständigen.
- (3) Zum Schutz aller ist das KiTa-Personal berechtigt, offensichtlich kranke und „sich nicht wohlfühlende“ Kinder abholen zu lassen.
- (4) Muss während des KiTa-Aufenthaltes ein Medikament eingenommen werden (dessen Einnahme nicht außerhalb der regulären Öffnungszeit gelegt werden kann) oder sollten medizinische Handlungen durchgeführt werden, so muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem behandelnden Arzt, den Personensorgeberechtigten und dem Personal der KiTa geschlossen werden.
- (5) Kindern, die auf Grund von Erbrechen oder Durchfall-Erkrankungen die KiTa nicht besuchen konnten, müssen vor dem nächsten KiTa-Besuch mindestens 48 Stunden beschwerdefrei sein.

§ 9
Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind während der Anwesenheit der Kinder in der Einrichtung für die Kinder verantwortlich. Dem Betreuungspersonal unbekannte Personen werden beim Abholen der Kinder nicht akzeptiert, es sei denn, die/der Erziehungsberechtigte(n) haben die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsprechend unterrichtet.
- (2) Ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten können Kinder die Einrichtung nicht alleine verlassen. Vor dem vollendeten 4. Lebensjahr darf aus versicherungstechnischen Gründen kein Kind alleine gehen.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 10
Unfallversicherung

Die Kinder sind auf dem direkten Wege zum und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte auch außerhalb des Grundstücks durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

§ 11
Zusammenarbeit

Fragen und Beanstandungen sind mit der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter oder der KiTa-Leitung zu klären. Falls keine Einigung erzielt wird, sind Beschwerden über die Elternvertretung oder direkt an den Träger zu richten.

§ 12
Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13
Anerkennung dieser Satzung

- (1) Die Benutzung der Kindertagesstätte erfolgt unter Anerkennung dieser Satzung durch die/den Erziehungsberechtigte(n).
- (2) Bei satzungswidrigem Verhalten erlischt das Benutzungsrecht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2017 in Kraft.
Sie wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.